

Urschrift
Arbeitsgericht Heilbronn
Aktenzeichen: 5 Ca 253/20
(Bitte bei allen Schreiben angeben!)



Im Namen des Volkes Urteil

In der Rechtssache

- Kläg. -

Proz.-Bev.: DGB Rechtsschutz GmbH
Gartenstraße 64, 74072 Heilbronn

gegen

	Mdt. z. Ktn. Rücksprache	Wiederanlage
DGB Rechtsschutz GmbH Büro Heilbronn		
25. MRZ. 2021		
Erledigt	Fristen + Termine	Bearbeitet

- Bekl. -

Proz.-Bev.:

hat das Arbeitsgericht Heilbronn - 5. Kammer - durch den Direktor des Arbeitsgerichts..., d. ehrenamtlichen Richter... und d. ehrenamtlichen Richter ... auf die mündliche Verhandlung vom 16.03.2021

für Recht erkannt:

- 1. Das Versäumnisurteil vom 06.11.2020 wird aufrechterhalten.**
- 2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.**
- 3. Streitwert: EUR 40,00**
- 4. Die Berufung wird nicht gesondert zugelassen.**

Tatbestand

Des Tatbestandes bedarf es nicht, da ein Rechtsmittel gegen das Urteil unzweifelhaft nicht zulässig ist (§ 313a Abs. 1 ZPO).

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

I.

Die Klage ist zulässig. Der Streitgegenstand ist hinreichend gemäß § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO bestimmt. Der Kläger begehrt die Gutschrift von 1,5 Stunden auf seinem Arbeitszeitkonto für April 2020. Die Beklagte hatte für diesen Monat 1,5 Stunden Arbeitszeit nicht vergütet.

II.

Die Klage ist begründet. Die Beklagte ist gemäß §§ 611 Abs. 1, 616 BGB, § 29 Abs. 1 f des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13.09.2005, in der Fassung vom 30.08.2019, zur Bezahlung von weiteren 1,5 Stunden für April 2020 verpflichtet. Diese Stunden sind dem Arbeitszeitkonto des Klägers gutzuschreiben.

1. Die Geltung des TVöD kraft beiderseitiger Organisationszugehörigkeit der Parteien gemäß §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 TVG ist zwischen Parteien unstrittig. § 29 TVöD hat, soweit vorliegend von Bedeutung, folgenden Inhalt:

§ 29 TVöD

(1) Als Fälle nach § 616 BGB, in denen Beschäftigte unter Fortzahlung des Entgelts nach § 21 im nachstehend genannten Ausmaß von der Arbeit freigestellt werden, geltend nur die folgenden Anlässe:

...

- f) ärztliche Behandlung von Beschäftigten, wenn diese während der Arbeitszeit erfolgen muss, erforderliche nachgewiesene Abwesenheitszeit einschließlich erforderlicher Wegezeiten.*
2. Die Beweisaufnahme hat zur Überzeugung der Kammer ergeben, dass die Voraussetzungen dieser Vorschrift am 23.04.2020 gegeben waren.
- a) Der Arztbesuch des Klägers am 23.04.2020 bei Frau Dr. S., von 9:55 bis 10:25 Uhr ist unstrittig. Diese Zeit ist durch die ärztliche Bescheinigung vom 23.04.2020 (Bl. 25 der Akte) dokumentiert. Zwischen den Parteien ist allein strittig, ob dieser Arztbesuch während der Arbeitszeit erfolgen musste. Das ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme zu bejahen:
- b) Der Umstand, dass Frau Dr. S. auf dem Formular, das die Beklagte offenkundig für vergleichbare Fälle verwendet, die Formulierung „*diese Behandlung war zwingend während der Arbeitszeit der/des Beschäftigten geboten*“ durchgestrichen hat, ist nicht maßgebend.
- Zum einen ist die Ärztin nicht verpflichtet, zu dieser Frage Stellung zu nehmen. Sie kennt weder die Arbeitszeiten des Patienten, noch die tarifvertraglichen Regelungen, noch eventuelle Dienstvereinbarungen. Es ist daher zu akzeptieren, wenn sie diese Formulierung durchgestrichen hat. Wie ihre ärztliche Stellungnahme vom 14.01.2021 zeigt, wollte sie mit diesem Durchstreichen zum Ausdruck bringen, dass sie für Absprachen des Patienten mit seinem Arbeitgeber bezüglich eines Arzttermins nicht zuständig sei. Das Durchstreichen bedeutet nicht, dass nach Auffassung der Ärztin die Behandlung während der Arbeitszeit nicht geboten gewesen sei. Es bedeutet lediglich, dass die Ärztin hierzu keine Aussage treffen will, da dies nicht in ihren Zuständigkeitsbereich fällt.
- Zum anderen gibt es, jedenfalls im Ergebnis der mündlichen Verhandlung, keine Dienstvereinbarungen, die den Arbeitnehmer zur Nutzung dieses Formulars verpflichten. Zwar wurde der Kläger von seinem Vorgesetzten darum gebeten, das Formular mitzunehmen und ausfüllen zu lassen. Dies tat der Kläger auch. Es ist jedoch nicht erkennbar, inwieweit sich das Durchstreichen der genannten Formulierung auf die Tatbestandsvoraussetzungen des § 29 TVöD auswirken soll. Sind die Voraussetzung des § 29 TVöD objektiv gegeben, kommt es auf das Ausfüllen des Formulars nicht an.

Das Formular enthält lediglich eine Einschätzung, ist aber für den Zahlungsanspruch nicht konstitutiv.

- c) Der Hausarzt des Klägers, der sachverständige Zeuge Dr. N., behandelt nach seiner Stellungnahme vom 10.01.2021 (Bl. 59 der Akte) den Kläger bereits seit dem 06.10.1998. Er hat plausibel und nachvollziehbar geschildert, dass der Kläger eine Ohrenentzündung hatte und sich am 14.04. und 20.04.2020 (unstreitig in der Mittagspause) bei ihm vorstellte. Er verschrieb ihm Medikamente und empfahl ihm, sich bei einem HNO-Arzt vorzustellen, wenn die Antibiotikatherapie keinen Erfolg zeige. Hinsichtlich der terminlichen Seite sagt der sachverständige Zeuge klar aus, dass ein Termin beim Facharzt am 04.05.2020 zu spät gewesen sei, zumal eine Entzündung mit Komplikationen hätte eintreten können. Den Termin am 23.04.2020 sehe er als zwingend notwendig und richtig an.

Zwar führte die sachverständige Zeugin Dr. S. aus, dass ein medizinischer Notfall nicht vorgelegen habe. Sie bezog dies jedoch offenkundig darauf, dass sie keine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ausgestellt habe und der Patient dies auch nicht thematisiert habe. Hierzu hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung plausibel geschildert, dass aufgrund von Personalknappheit seine Anwesenheit im Betrieb erforderlich gewesen sei. Aus der fehlenden Krankschreibung kann jedoch nicht geschlossen werden, dass der Arzttermin am 23.04.2020 vormittags aus Sicht der HNO-Ärztin unnötig war. Im Gegenteil, sie diagnostizierte eine akute Myringitis und eine Rhinosinusitis und führte die medikamentöse Behandlung fort.

Die Angaben des Klägers, er habe am 23.04.2020 morgens in der Praxis angerufen und habe nur diesen Vormittagstermin bekommen, der nächste Termin sei erst am 04.05.2020 gewesen, hält die Ärztin für plausibel.

- d) Unter Würdigung dieser beiden Stellungnahmen kommt die Kammer zu dem Ergebnis, dass die ärztliche Behandlung des Klägers während der Arbeitszeit erfolgen musste. Ein Zuwarten auf einen späteren Sprechstundentermin in zwei Wochen war dem Kläger nicht zumutbar, dies widersprach der Empfehlung seines Hausarztes und war auch im Hinblick darauf, dass es sich um eine schlimmere Erkrankung handeln könnte (z.B. Hörsturz, Hörverlust), nicht verantwortbar. Der Kläger hat richtig gehandelt.

3. Die Fahrtzeiten von seinem Arbeitsplatz zur Praxis und zurück hat der Kläger mit einem Ausdruck eines Routenplaners nachgewiesen (Bl. 47 der Akte). Die begehrte Gutschrift von 1,5 Stunden ist rechnerisch korrekt.
4. Der Klage war daher stattzugeben. Das Versäumnisurteil vom 06.11.2020 war aufrechtzuhalten.
5. Als unterliegende Partei trägt die Beklagte die Kosten des Rechtsstreits (§§ 46 Abs. 2 ArbGG, 91 Abs. 1, 344 ZPO). Die Streitwertfestsetzung beruht auf dem geschätzten wirtschaftlichen Interesse des Klägers (§§ 61 Abs. 1 ArbGG, 3 ZPO). Ein Grund zur Zulassung der Berufung gemäß § 64 Abs. 3 ArbGG ist nicht gegeben. Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung und betrifft nur die Subsumtion unter einen Tarifvertrag, nicht dessen Auslegung. Auch weicht das Arbeitsgericht nicht von einer anderen Entscheidung ab.

Rechtsmittelbelehrung:

Diese Entscheidung ist unanfechtbar, da der Wert des Beschwerdegegenstandes EUR 600 nicht übersteigt und die Berufung nicht zugelassen worden ist (§ 64 Abs. 2 ArbGG).

D. Vorsitzende: